

Gemeinderat Mühental

Sitzung am	08.09.2022
TOP	6
Vorlagen-Nr.	
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

Aufhebung Beschluss Salzsilos, Beschluss-Nr. 74/2022

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Mühental beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 74/2022 „Vergabe Lieferung und Montage eines Salzsilos“.

Begründung/Sachverhalt:

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 14.07.2022 nach erfolgreicher Ausschreibung den Beschluss zur Vergabe für die Lieferung und Montage eines Salzsilos. Im weiteren Verfahren stellte sich heraus, dass der Auftragnehmer die angebotenen Konditionen nicht einhält. Es sollten zusätzlich Liefer- /Versandkosten anfallen, die nicht Bestandteil seines Angebotes waren. Somit wäre es zu Wettbewerbsverzerrungen geführt, die andere Bieter benachteiligt hätten. Nach Rücksprache mit der Auftragsberatungsstelle Sachsen entschied man sich für eine erneute Ausschreibung.

finanzielle Auswirkungen: planmäßige Ausgabe im HH-Jahr 2022

Abstimmung: Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen
Befangen

Mühental,

Spranger
Bürgermeister

Gemeinderat Mühletal

Sitzung am	08.09.2022
TOP	7
Vorlagen-Nr.	
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

Beratung und Beschluss Vergabe Lieferung und Montage eines Salzsilos

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Mühletal beschließt die Vergabe der Lieferung und Montage des Salzsilos an die Firmazum Angebotspreis von € brutto zu vergeben und ermächtigt den Bürgermeister mit der Auftragsvergabe, unter der Voraussetzung, dass die statischen Angaben des Bieters mit der Prüfstatik abgleichbar sind.

Begründung/Sachverhalt:

Nach nochmaliger Ausschreibung gingen nun Angebote ein.

Der wirtschaftlichste Bieter gab ein Angebot mit € brutto ab.

Die Kostenschätzung, die der Gemeinde vorlag, belief sich auf 32.068,83 € brutto.

Die Baugenehmigung liegt vor, allerdings hat eine Prüfstatik/Stand sicherheitsnachweis für den konkreten Standort zu erfolgen, um den entsprechenden baurechtlichen Anforderungen zu genügen. Diese statische Prüfung ist erst mit Vorlage der konkreten Angebote möglich.

finanzielle Auswirkungen: planmäßige Ausgabe im HH-Jahr 2022

Abstimmung: Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen
Befangen

Mühletal,

Spranger
Bürgermeister

Dipl.-Ing. (FH) Sabine Erhard Landschaftsarchitektin bda
 Steuernummer 227/286/23423 Finanzamt Zwickau

SACHSEN CONSULT ZWICKAU Am Fuchsgrund 37 09337 Hohenstein-Ernstthal

 Gemeindeverwaltung Mühlental
 Hauptstraße 15

08626 Mühlental

Stadt Schönebeck / Mühlental					
Eingegangen					
19. Aug. 2022					
BM	HÄ	Fin	AV	R/O	BA
bR	A	DLT	S		TA

→ fixierung GR!

10. August 2022

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung der Verkaufsfläche des Aldi-Marktes zur Großflächigkeit“ (Stand Juni 2022) in Adorf/Vogtl.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadt der Stadt Adorf/Vogtl. hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung der Verkaufsfläche des Aldi-Marktes zur Großflächigkeit“ in Adorf/Vogtl. mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Sachsen Consult Zwickau wurde von der Stadt Adorf/Vogtl. zur Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bevollmächtigt. Bitte geben sie ihre Stellungnahme zur Planung innerhalb eines Monats bis spätestens 16.09.2022 direkt an unsere Hausanschrift **Sachsen Consult Zwickau**, Am Fuchsgrund 37, 09337 Hohenstein-Ernstthal - oder auch als Mail (erhard@scz-zwickau.de) ab.

Auf die Rechtsfolgen nach BauGB § 4a Abs. 6 wird hingewiesen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2022 bis 22.09.2022 in der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl., Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl. während folgender Zeiten bzw. nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sollte es während der Auslegungszeit aufgrund der besonderen Regelungen infolge der Corona-Pandemie Beschränkungen der Öffnungszeiten geben müssen, weisen wir darauf hin, dass zur Wahrnehmung der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung eine vorherige Terminvereinbarung unter 037423 / 575-34 zwingend erforderlich ist. Bitte setzen Sie sich hierzu im Vorfeld zu den vorgenannten Sprechzeiten telefonisch mit der Gemeinde in Verbindung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB ins Internet eingestellt unter: www.adorf-vogtland.de sowie über das Zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht: www.buergerbeteiligung.sachsen.de.

Liegt von Ihnen bis zum 16.09.2022 keine Stellungnahme vor, gehen wir davon aus, dass keine Hinweise und Bedenken bestehen bzw. die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden oder bereits im vorliegenden Planstand beachtet sind. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Sämtliche Stellungnahmen werden zu den Verfahrensakten genommen.

Sie erhalten als Anlage die Planzeichnung und die Begründung mit Anlage in der Fassung vom Juni 2022 digital. Sollten sie diese Unterlagen in Papierformat benötigen, so teilen sie uns dies bitte unverzüglich mit.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Erhard, SCZ

1. Anlass der Planung, Zielsetzung der Planung

1.1. Planungserfordernis und Anlass für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Stadt Adorf/Vogtl. beabsichtigt mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung der Verkaufsfläche des Aldi-Marktes zur Großflächigkeit“ gemäß § 12 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters auf den Flurstücken 3177/10 und 3177/11 der Gemarkung Adorf zu schaffen.



Abbildung 1: ALDI-Markt an der Elsterstraße Adorf/Vogtl. (Foto SCZ vom 29.04.2022)

An der Elsterstraße 77 in der nahe der tschechischen Grenze gelegenen sächsischen Kleinstadt Adorf/Vogtland befindet sich ein ALDI-Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von knapp 800 m². Das Objekt wurde 2020 abgerissen und nach § 34 BauGB neu errichtet. Nunmehr ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche innerhalb der Kubatur auf 912 m² geplant, indem die Lager-/Ladenwand um eine Achse verschoben werden soll. Insofern würde sich die Verkaufsfläche von ALDI um etwa 112 m² vergrößern. Die Erweiterung der Verkaufsfläche sieht keine baulichen Erweiterungen der Gebäudehülle nach außen vor. Insofern geht es bei dem Vorhaben nicht um eine vollumfängliche Neupositionierung des Markts, sondern lediglich um eine geringfügige Erweiterung.

Der Markt verfügt zwar über ein modernes und ansprechendes Erscheinungsbild, die aktuelle Größendimensionierung ist für ALDI-Märkte mit 800 m² aber nicht mehr zeitgemäß, woraus die Erweiterungsabsicht resultiert. Es kommt in vielen Sortimentsbereichen zu einer sehr beengten Platzierung der Waren. Artikel können vom Kunden nur schlecht wahrgenommen werden und es entsteht der Eindruck einer schlechten Sortierung bzw. der Markt kann auf Grund eines zu hohen Warendrucks unaufgeräumt wirken.

Um diesen negativen Sachstand zu beseitigen plant die Geschäftsleitung einen Teil der Lagerfläche dem Verkaufsraum zuzuschlagen. Durch eine solche gebäudeinterne Umgestaltung wird sich die Situation deutlich verbessern. Neben einer besseren Warenpräsentation und mehr Platz für die Kunden, verbessert sich parallel die Arbeitssituation der Angestellten.

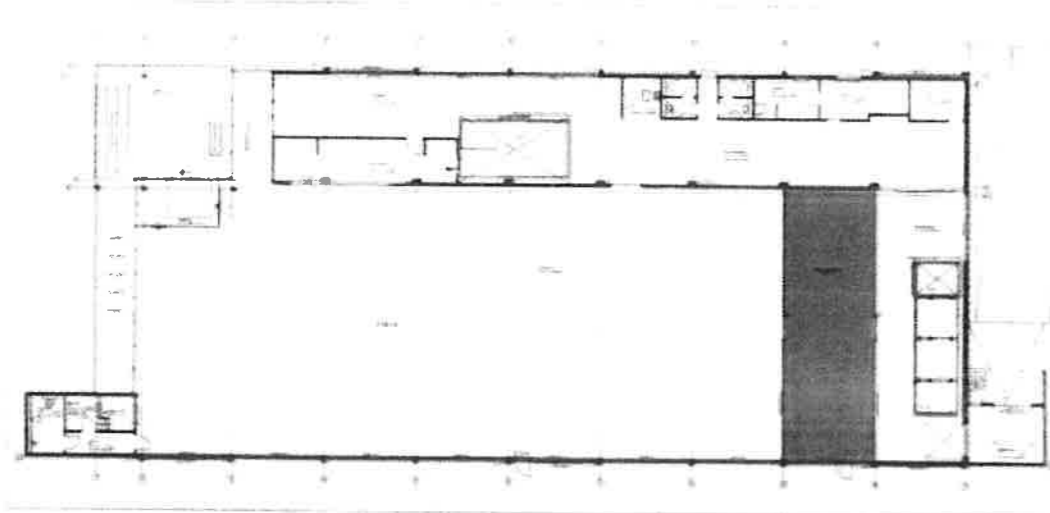


Abbildung 2: Erweiterung der Verkaufsfläche des Aldi-Marktes zur Großflächigkeit; Anlage zum Grundsatzbeschluss der Stadt Adorf/Vogtl. (Zirpel & Pautzsch Ingenieurpartnergesellschaft für Bauwesen)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem Urteil vom 24.11.2005 die Großflächigkeit bei einem Schwellenwert von 800 m² festgelegt. Die geplante Erweiterung des bestehenden Marktes auf ca. 912 m² Verkaufsfläche stellt somit ein Vorhaben in Form eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes i.S.d. § 11 Abs. 3 S.1 Nr. 2 BauNVO dar. Für diese Großflächigkeit besteht am Standort des Marktes kein Baurecht. Dieses muss über einen Bebauungsplan (in diesem Fall eines Vorhaben- u. Erschließungsplanes mit Durchführungsvertrag) im vereinfachten Verfahren geschaffen werden.

Der Sortimentsschwerpunkt des Vorhabens liegt auch weiterhin in den Bereichen Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren/ Wasch-/ Putz-/ Reinigungsmittel. Damit stellt das Vorhaben einen typischen Nahversorgungsanbieter dar. Das Objekt wird seinen Beitrag bei der umfassenden Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des qualifizierten Grundbedarfs leisten. Auswirkungen auf andere Versorgungsbereiche durch die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes sind nicht zu erwarten (siehe Verträglichkeitsgutachten, Dr. Lademann & Partner).

Die verkehrliche Hauptanbindung des Vorhabenstandortes erfolgt weiterhin über die Bundesstraße B 92 (Elsterstraße), welche die bedeutendste Verkehrsachse innerhalb des Adorfer Stadtgebietes darstellt und dieses in Nord – Süd - Richtung durchquert.

1.2. Planungsziele und -zwecke

Auf Grund des Planungserfordernisses wurde am 13.06.2022 durch den Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. der Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit folgenden Planungszielen gefasst:

- Erweiterung der Verkaufsfläche eines Lebensmitteldiscounter für die bevölkerungsnah Grundversorgung, Aufwertung / Verbesserung der bevölkerungsnahen Versorgung,



Rechtsgrundlagen

Diese Bauleistungsplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden.

Baugesetzbuch (BauGB) i d F der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 2735), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist.

Planzielenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1990 (BGBl. I S. 1710), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist.

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 182), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2016 (SächsGVBl. S. 72), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist.

IV Hinweise zur Planung

- Alle im Rahmen des Umlaufverfahrens Abgetragenen sind separat anzugeben und zu erklären und ihnen geeignetenfalls Eintragungswege beizuführen.
- Im Planungsgebiet befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind grundsätzlich während der Bearbeitung nicht zu verändern. Bei zu besetzenden Grenzpunkten Vermessungs- und Grenzpunkte sind vor den Baumaßnahmen durch einen öffentlichen, bestellbaren Vermessungspolizeier oder durch das Landratsamt Vogtlandkreis (siehe zu letztem § 5 Abs. 27 Satz 3 Vermessungsgesetz).
- Die Befestigung von Gehwegen (sowie von Verkehrsflächen) nur im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr außerhalb der Bauphase von Vorgängen gestattet. Die Maßgabe zum Schutz von Schäden auf dem Gehweg der Stadt Adorf/Vogtl. vom 02.07.2012 ist zu beachten.
- Neu zu errichtende Außenleuchtungen, Leucht-Anlagen und Grundstücke sowie Leucht-Anlagen oder Leucht-Anlagen sind so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind (Lichtverschmutzungsschutz).

Teil A - Planzeichnung

Planzielenverordnung (§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Satz 2 BauGB § 11 BauNVO

Sondergebiet Handel - großflächiger Lebensmittelcounter § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB § 11 BauNVO

GRZ 0,7 Grundflächenzahl
I Anzahl der Vollgeschosse (einstufig)

Bauweise, Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO

Baugrenze = abweichende Bauweise

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB

Strassenverkehrsfläche p private Verkehrsfläche
Verkehrsfläche für andere Zweckbestimmung
Fußgängerbereich
Einfahrtbereich

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Versorgungsleitung - unten links mit Bezeichnung des Mediums
SW Schmutzwasserleitung RW Regenwasserkanal
TW Trinkwasserleitung St Stromleitung

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB

Grünfläche = private Grünfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Baumbestand
Strauchbestand

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
Umgrünung von Flächen für Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
zu belastende Fläche mit Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsleiter ZWAW, MITNETZ Strom

Hinweise

Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Ermäßigung (Meter)
Gebäude (Bestand)
Höhenangabe
Liniert Baumbestand des Gebäudefußes eines BPls

Nutzungstabellone

Nutzung	Bestimmungen
Handel	Handel
Lebensmittel	Lebensmittel
Einzelhandel	Einzelhandel
Einzelhandel	Einzelhandel

Teil B Textteil

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 11 SächsBO)

- 10 **Abgrenzung der Flächen**
10.1 Das Dach des Hauptgebäudes ist als Flachdach mit einer Dachneigung von 2° anzubilden.
10.2 Die Dachneigung des Lebensmittelmittelschalters wird mit Wärmeisolation auf Treppenebene ausgesetzt.
10.3 Gitternennweiten und Schutzanordnungen auf den Außenseiten des Gebäudes sind zulässig.
- 11 **Verhalten der Fassade gegenüber der Umgebung**
11.1 Für das Hauptgebäude des Lebensmittelmittelschalters wird eine Holz-Strukturkonstruktion mit Fassadeplatte festgesetzt. Alle Fassadenelemente sind mit einer Fassadeplatte aus Holzwerkstoff zu versehen. Die Außenwandflächen sind in Farbe weiß anzufärben.
11.2 Der Warenaufhängungsbereich des Lebensmittelmittelschalters ist mit ausgemauerten Stahlblechrahmen anzufärben. Fassadenelemente in Holz anzufärben und in der Farbe weiß zu streichen.
- 12 **Werbeanlagen**
12.1 Im Sondergebiet Handel sind Werbeanlagen an Gebäuden und Fassaden nur bis zur Höhe der Gebäudemittelhöhe zulässig.
12.2 Zulässig ist die Anbringung von beleuchteten Werbeanlagen an Gebäuden mit einer maximalen Höhe von maximal 6,50 m.
12.3 Schwellen und Fahrbahndeckungen sind generell nicht zulässig. Bei beleuchteten Werbeanlagen ist zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete sicherzustellen, dass keine Fern- oder Blendwirkung in Richtung von Wohngebäuden entsteht.

Verfahrensvermerke

1 Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. stimmt grundsätzlich einer Erweiterung der Verkaufsfläche des Aldi-Marktes zur Großflächigkeit unter den Voraussetzungen, das im Vorfeld die Verkaufsflächen gütlich erarbeitet wird, keine bauliche Erweiterung nach außen und keine Straßenerweiterung erfolgen zu (Beschluss Nr. 16/2022 - BR-Ver-Nr. 13/2022)

2 Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde von Stadtrat am (Beschluss Nr.) beschlossen und durch Verdrückung im Adorfer Stadtrat vom (Beschluss Nr.) beschlossen.

3 Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes M 1 500 mit Begründung (Stand Juni 2022) getilgt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss Nr.)

4 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen und dem Textteil, wurde am (Beschluss Nr.) beschlossen und durch Stadtrat am (Beschluss Nr.) beschlossen. Parallel dazu konnte der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf der Internetseite der Stadt Adorf/Vogtl. (www.stadt-adorf.de) sowie auf dem privaten Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingesehen werden. Während dieser Auslegung sind von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich eingereicht oder während der Sitzungen zur Niederschrift gebracht werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht mitgereichte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden können. Stellungnahmen sind zu dem Zeitpunkt der Beschlussfassung einzureichen, wenn das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und deren Inhalt für die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung war.

5 Die von der Planung ermittelten Eckdaten und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

6 Der Stadtrat hat die zum Entwurf vorgetragenen Anregungen der Beteiligten und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am (Beschluss Nr.) abschließend abgelehnt.

7 Die Einzeichnung und planmäßige Darstellung der Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich betriebs einer Übervereinbarung mit der örtlichen Flurstückskarte wird mit Stand vom bestätigt. Die Lageplanung der Zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

8 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den festlichen Festsetzungen wurde am (Beschluss Nr.) vom Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. als Satzung beschlossen. Die Einzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde gebilligt.

9 Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde mit Verfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Az erteilt.

10 Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wurde hiermit ausgeteilt.

11 Die Erteilung der Genehmigung und die Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB sowie die Stelle, bei der die Plan auf Dauer während der Sitzungen von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Adorfer Stadtrat öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gebührensatzung der Vertretung von Verleihen Vorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abweisung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 Abs. 3 BauGB, § 4 Abs. 4 Satz 2 GemO) und weiter auf Falligkeit und Erfolgen von Einspruchsansprüchen (§§ 26 - 42 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung der Verkaufsfläche des Aldi-Marktes zur Großflächigkeit" in beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, sowie nach § 54 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 182), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2012 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. vom und der Genehmigung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom als vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung der Verkaufsfläche des Aldi-Marktes zur Großflächigkeit" in Adorf/Vogtl. bestehend aus Planzeichnung (Teil A) 1:1.500 und dem Textteil (Teil B) in der Fassung vom erlassen.

Stadt Adorf/Vogtl. Vogtlandkreis

Maßstab 1:500

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung der Verkaufsfläche des Aldi-Marktes zur Großflächigkeit" - Entwurf

SCZ Sachsen Consult Zwickau Ingenieur- und Architekturbüro

Maßstab 1:500 Juni 2022